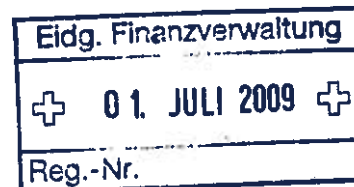


Morgartenstrasse 9
6003 Luzern
R. Luginbühl
Ombudsman

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Bernernhof
3003 Bern



Luzern, 30. Juni 2009

Vernehmlassung Revision VVG und Teilrevision VAG
Eingabe zu Art. 85a VAG
U Ref: 86364

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Merz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu können. Unsere Ombudsstelle befasst sich nicht nur mit der Sozialversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung, Grundversicherung), sondern auch mit der Privatversicherung (Heilungskostenzusatzversicherung und Krankentaggeldversicherung nach VVG).

Wir äussern uns bewusst nur zu Art. 85a VAG, der unsere Institution direkt betrifft. Wir befassen uns in unserer neutralen, vermittelnden Funktion nicht mit dem materiellen Gehalt, der Angemessenheit oder der Opportunität der übrigen Bestimmungen. Grundsätzlich begrüssen wir die Revision. Insbesondere erachten wir auch die die Vermittlertätigkeit betreffenden Bestimmungen als wesentlich.

Art. 85a VVG sieht die Schaffung einer durch die Versicherer sowie Versicherungsmakler errichteten und gemeinsam betriebenen privatrechtlich organisierten Ombudsstelle vor. Wir haben gegen diese Idee keine grundsätzlichen Einwände. Zwar besteht die Gefahr, dass durch gesetzliche Regelungen der Freiraum einer Ombudsstelle eingeschränkt und unkompliziertes, situatives Handeln erschwert wird. Andererseits wird durch die gesetzlichen Vorgaben die Kontinuität gesichert.

Wesentlich für uns ist die klare Abgrenzung der Tätigkeiten dieser geplanten Ombudsstelle und unserer Institution, die sich im Bereich des VVG mit Heilungskostenzusatzversicherungen und Krankentaggeldversicherungen befasst. Die heutige Abgrenzung der Zuständigkeit zur **Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva** hat sich gut eingespielt. Es macht insbesondere keinen Sinn, Anfragen von Versicherten, die die Heilungskostenzusatzversicherungen nach VVG betreffen, durch die Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva bearbeiten zu lassen. Meist treten die Probleme in diesen Zusatzversicherungen parallel zu den Problemen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) auf und sind von diesen sachlich kaum zu trennen. Für die Versi-

cherten ist es ein grosser Vorteil, bei Problemen mit ihrem Krankenversicherer an eine Ombudsstelle gelangen zu können und nicht für den gleichen Fall zwei Ombudsstellen kontaktieren zu müssen. Die Aufteilung der Fälle wäre nicht im Interesse der von Problemen betroffenen Bevölkerung.

Wir beantragen deshalb, in geeigneter Form zu regeln, dass die im VAG neu eingeführte Ombudsstelle der Privatversicherung und der Versicherungsmakler für den Bereich der Krankenversicherung nach VVG insoweit nicht zuständig ist, als Heilungskostenzusatzversicherungen und Krankentaggeldversicherungen von anerkannten Krankenversicherern und ihren Partnergesellschaften involviert sind. Die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit unter den beiden Ombudsstellen sollte weitergeführt werden können.

Freundliche Grüsse



Rudolf Gilli
Präsident



Rudolf Luginbühl
Ombudsman